

Die Schweiz und der Atomsperrvertrag

Autor(en): **Mark, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **135 (1969)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-45282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweiz und der Atomsperrvertrag

Von Oberst i Gst W. Mark

I.

Ausgangslage

«Angesichts der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

in der Überzeugung, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges beträchtlich erhöhen würde¹,

sind die vertragschließenden Staaten übereingekommen, das Abkommen über ein Verbot der Verbreitung von Kernwaffen (auch 'Atomsperrvertrag' oder 'Nonproliferationsvertrag' genannt) zu schließen.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, sich verpflichtet, weder Kernwaffen noch sonstige nukleare Sprengvorrichtungen unmittelbar oder mittelbar an wen auch immer weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen oder zu verleiten, Kernwaffen oder sonstige nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen (Artikel I), und daß jeder kernwaffenlose Staat, der Vertragspartei ist, sich verpflichtet, von niemandem die Übertragung von Kernwaffen und sonstigen nuklearen Sprengvorrichtungen oder die Verfügungsgewalt über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige nukleare Sprengvorrichtungen weder herzustellen noch zu erwerben oder bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen nuklearen Sprengvorrichtungen Unterstützung zu suchen oder anzunehmen (Artikel II).»

Dem am 1. Juli 1968 gleichzeitig in Washington, London und Moskau unterzeichneten Atomsperrvertrag sind inzwischen eine große Zahl weiterer Staaten beigetreten, einige davon haben ihn auch bereits ratifiziert. Allerdings ist es noch ungewiß, ob die für das Inkrafttreten erforderliche Mindestzahl von Ratifikationen (die drei Verwahrerstaaten USA, Großbritannien und UdSSR sowie vierzig weitere Signatarstaaten; Artikel IX. 3) erreicht wird².

¹ Absätze 1 und 2 der Präambel zum Atomsperrvertrag. Den nachstehenden Ausführungen liegt der Wortlaut des Vertrages zugrunde, der von der «Neuen Zürcher Zeitung» am 18. Juli 1968 veröffentlicht wurde.

² Vergleiche Professor Dr. D. Schindler, «Der Atomsperrvertrag in völkerrechtlicher Sicht», «Neue Zürcher Zeitung» 7. November 1969.

Die Schweiz ist aufgefordert, dem Atomsperrvertrag ebenfalls beizutreten. Schien der Bundesrat im Sommer 1968 zum Beitritt entschlossen, so bewirkte die Besetzung der Tschechoslowakei durch die russischen Truppen einen Aufschub. Nach Ablauf des «Trauerjahres» scheint nun die Diskussion dieses Gegenstandes wieder schicklich geworden zu sein.

Die nachfolgenden Überlegungen wollen zur Meinungsbildung aus militärpolitischer Sicht – unter Weglassung der wirtschaftlichen Argumente – beitragen.

II.

Die Zielsetzung

Die Begrenzung der Zahl der Kernwaffenstaaten wird im allgemeinen begrüßt. Mit Allgemeinheiten ist dem Problem aber nicht abschließend beizukommen. Eine riesige Literatur hat sich damit differenzierend befaßt, am eindrucklichsten wohl die Arbeiten des französischen Generals Beaufre³. In dem subtilen Spiel der atomaren Abschreckungsstrategie kann das Fehlen selbst kleiner nationaler Nuklearwaffenarsenale einen Konflikt unter dem Dach der globalen Abschreckung geradezu herausfordern, ihr Vorhandensein dagegen wirksam verhindern. Die Schweiz als neutraler Kleinstaat kann ihren Entschluß nur in sorgfältiger abgewogener Berücksichtigung ihrer besonderen Lage und nicht gestützt auf Platitüden fassen.

Die Zielsetzung steht ferner in großer Gefahr, durch die technische Entwicklung illusionär zu werden. Der Vertrag bezieht sich lediglich auf Waffen, die auf spaltbarem Material beruhen. In wissenschaftlichen Kreisen wird jedoch die Möglichkeit ernsthaft erwogen, ob in absehbarer Zukunft Kernfusionen möglich sind, die ohne den bisher unersetzlichen Atombombenzünder für Wasserstoffbomben auskommen, zum Beispiel mittels eines mit einer Argonbombe gepumpten Farbstofflasers⁴. Die Folgen solcher technischer Durchbrüche umschreibt Beaufre wie folgt: «Auf Grund sich abzeichnender Entwicklungen wie der kontrollierten Kernfusion kann man voraussehen, daß die Kernwaffen möglicherweise so billig werden könnten, daß sie von fast allen Ländern beschafft werden könnten⁵.

³ General Beaufre, «Abschreckung und Strategie», Propyläen-Verlag, Berlin 1966. Ausführliche Besprechung in ASMZ Nr. 1/1966, Seite 19: G. Däniker, «Beaufre für Schweizer».

⁴ Ergebnis eines anlässlich der «Nuclex 1969» in Basel abgehaltenen Kolloquiums über «Spaltmateriallose Kernfusion – Stand und Ausichten».

⁵ General André Beaufre, «Wandlungen der Abschreckungsstrategie», «Schweizer Monatshefte», November 1969, Seite 728.

Schließlich ist nicht zu vergessen, daß die schweizerische Unterschrift weder auf die Erhaltung des Weltfriedens noch auf die Verbreitung oder Nichtverbreitung von Kernwaffen Einfluß hat. Das ist nicht falsche Bescheidenheit, sondern die realistische Beurteilung der Einwirkungsmöglichkeiten des neutralen Kleinstaates auf das weltpolitische Kräftespiel. Möglicherweise kann aber der durch unsere Unterschrift bewirkte Verzicht auf moderne Bewaffnung dazu beitragen, daß militärische Auseinandersetzungen auf unseren Raum übergreifen; damit würde keinem unserer Nachbarn gedient, uns aber schwer geschadet.

III.

Die Umwelt

Jeder Punkt der Erde ist der Einwirkung von Kernwaffen ausgesetzt. Dafür gibt es keine Ausnahmen, auch nicht für die Schweiz. Daß diese potentielle Bedrohung nicht effektiv werde, hängt einzig von der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts des Schreckens ab, das auf der gegenseitigen Abschreckung durch die beiden Weltmächte USA und UdSSR beruht. Diese besitzen eine ungeheure *overkill capacity* dank dem auf 50 000 amerikanische und 30 000 russische Atomkörper geschätzten Bestände an Massenvernichtungsmitteln samt den dazu erforderlichen Trägerwaffen. Der Atomsperrvertrag auferlegt den fünf Kernwaffenstaaten keinerlei Zwang, ihren Waffenbestand abzubauen oder das Wettrüsten zu beschränken oder gar einzustellen. Die Entwicklung in China wird in absehbarer Zeit die Konfrontation der zwei Supermächte zu einem Dreieckverhältnis ausweiten und komplizieren.

In Europa stehen sich NATO und Warschauer Pakt gegenüber. Beide verfügen trotz dem Dach der weltstrategischen Abschreckung über ein reich dotiertes und differenziertes Arsenal an Kernwaffen. Die keine Atomwaffen besitzenden Bündnispartner verfügen wenigstens über Atomwaffenträger, deren Nuklearköpfe im Gewahrsam des «großen Bruders» sind (ausgenommen England und Frankreich, die nationale Atomwaffenbesitzer sind).

Nun zu den Nachbarstaaten der Schweiz:

Österreich ist und bleibt atomwaffenfrei. Im Staatsvertrag von 1955 übernahm es die Verpflichtung, Atomwaffen weder zu besitzen noch herzustellen oder zu Versuchen zu verwenden. Die Unterzeichnung des Atomsperrvertrages durch dieses Land ändert an den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen somit nichts und ist im Lichte der bereits eingegangenen Verpflichtungen nur logisch.

Italien wurde im Friedensvertrag von 1947 (wie übrigens auch Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien) das gleiche Verbot wie Österreich auferlegt. Unser südlicher Nachbar ist aber Mitglied der NATO und verfügt über Atomwaffenträger; ihre Atomsprengekörper sind also unter amerikanischem Verschuß. Im Raume Verona steht zudem die amerikanische Southeastern Task Force als reiner Atomwaffenverband zwecks Sperrung der Julischen Pforte. Ihre «Pershing»-Raketen reichen aus Venetien bis in die Schweiz. Sie werden überlagert durch die auf Flugzeugträgern gestützten nuklearwaffentragenden Flugzeuge und die raketenverschießenden U-Boote der amerikanischen 6. Flotte im Mittelmeer.

Italien hat den Atomsperrvertrag unterschrieben, aber die Ratifikation aufgeschoben.

Frankreich besitzt eine nationale Atombewaffnung. Gegenwärtig dient sie der strategischen Abschreckung mittels der «Mirage IV» und der in den Seealpen verbunkerten Raketen, die in einigen Jahren durch atomgetriebene U-Boote mit Lang-

strecken-Atomraketen ergänzt werden. Im Gange ist die Miniaturisierung der Atomwaffen zum taktischen Gebrauch, die im Laufe der siebziger Jahre operationsreif werden. An dieser Konzeption ändert sich auch nach dem Rücktritt General de Gaulles nichts, lediglich, daß aus finanziellen Gründen eine zeitliche Er Streckung des Vorhabens eintrat.

Da die französischen Atomwaffen ausschließlich in der nationalen Verfügungsgewalt stehen und angesichts des zwischen Frankreich und der NATO bestehenden zwielichtigen Verhältnisses hängt ihr Einsatz weitestgehend von den innenpolitischen Machtverhältnissen bei unserem westlichen Nachbarn ab ...

Ein Beitritt zum Atomsperrvertrag ist wohl auf lange Zeit hinaus unwahrscheinlich und würde zudem den bereits bestehenden Atomwaffenbesitz nicht tangieren.

Die *Bundesrepublik Deutschland* hat sich 1954 ihren westeuropäischen Partnern gegenüber verpflichtet, keine Atomwaffen herzustellen. Alle in Deutschland stehenden verbündeten Armeen verfügen über Atomwaffen: Diejenigen der nördlich an die Schweiz angrenzenden französischen Armee stehen unter nationaler Kommandogewalt. Die in Mitteldeutschland stehende amerikanische 7. Armee kann ihre Atomwaffen nur auf Befehl des amerikanischen Präsidenten verwenden. Hinter der britischen Rheinarmee in Norddeutschland steht ebenfalls ein nationales Atompotential, das allerdings enger mit demjenigen der NATO und damit dem amerikanischen vermascht sein dürfte als das französische.

Die Bundeswehr verfügt zwar über ein komplettes System von Atomwaffenträgern – Geschützen, Raketen verschiedener Reichweiten, Flugzeugen –, deren Atomsprengekörper ausschließlich in amerikanischem Gewahrsam sind und nur vom Präsidenten der USA freigegeben werden können. Die FDP hatte sich in den Koalitionsverhandlungen mit ihrer Forderung, auf atomare Trägerwaffen der Bundeswehr zu verzichten, nicht durchgesetzt. Namentlich wurde ihr entgegengehalten, alle Staaten des Warschauer Paktes verfügten ebenfalls über Trägerwaffen.

Von der neuen Regierung Brandt nimmt man an, daß sie den Atomsperrvertrag nächstens unterschreiben werde und die Berücksichtigung ihrer Wünsche hinsichtlich einer Sicherung der friedlichen Nutzung der Atomenergie durch Zurückhaltung in der Ratifikation zu erreichen suche.

In einem Waffengang in Europa muß mit größter Wahrscheinlichkeit mit dem Einsatz taktischer Nuklearwaffen gerechnet werden. Sollten wir in den Krieg hineingezogen werden, wären wir bezüglich Atomwaffen ausschließlich auf einen Verbündeten angewiesen, der uns seine Bedingungen bezüglich deren Einsatzes oder Nichteinsatzes diktieren könnte.

Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, sich ständig eine angemessene Rüstung zu halten. Seine Verpflichtung geht nicht weiter als zur Anschaffung der zumutbaren Mittel. Die Aufrechterhaltung der dauernden Neutralität hängt von der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Verteidigung ab². Dazu gehören möglicherweise auch Atomwaffen.

IV.

Atomwaffen für die Schweiz?

Eine schweizerische Atombewaffnung steht zur Zeit nicht zur Diskussion. Der Hauptgrund dafür ist, daß die zur Entscheidung dieser komplexen Frage erforderlichen und seit Jahren geforderten Abklärungen immer noch nicht im notwendigen Umfang erfolgt sind und, wenn einmal beschlossen, immer wieder gebremst wurden. Auf diesen großen Erfolg darf der kleine Kreis von Atomwaffengegnern in der Schweiz mit Recht stolz sein.

Immerhin kann man sich heute nicht mehr wie so lange dahinter verstecken, daß wir gar nicht in der Lage seien, Atomwaffen zu beschaffen. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist dies keine Frage des Könnens, sondern des Wollens⁶.

Heute geht es darum, sich die Handlungsfreiheit zu bewahren, damit nötigenfalls Atomwaffen in unserer Armee eingeführt werden können. Diese Handlungsfreiheit ist aber nur sinnvoll, wenn die Gedankenarbeit und die technischen Abklärungen bis zu dem Punkte getrieben werden, daß ein positiver oder negativer Entscheid überhaupt *en connaissance de cause* gefällt werden kann.

In großen Zügen läßt sich aber heute schon erkennen, daß zwar eine strategische Abschreckung aus technischen und finanziellen Gründen (der Aufwand wird an die 20 Milliarden Franken erreichen) außer Betracht fällt, taktisch-operative Atomwaffen hingegen einen Gegner sehr wohl vom Kriege gegen uns oder wenigstens vom Einsatz atomarer Kampfmittel abhalten könnten. Ohne solche Waffen wären wir der atomaren Erpressung schutzlos ausgeliefert, die Armee wäre wegen der atomaren Bedrohung zu weitgehender Dezentralisierung gezwungen, während der Gegner seine Kräfte ungefährdet zusammenfassen und uns also auch rein konventionell überlegen angreifen könnte. Der Gegner wird am ehesten am Einsatz seiner Atomwaffen gehindert, wenn man ihn selbst stets durch den Einsatz solcher Waffen bedrohen kann. Dann muß er sich reiflich überlegen, ob er die Vorteile des Einsatzes seiner eigenen durch die Nachteile der Verwendung der gegnerischen Atomwaffen bezahlen will⁷.

Das große Dilemma, das sich beim allfälligen Entschluß zu atomarer Bewaffnung stellen würde, wäre, ob dadurch der Armee nicht Mittel – man wird mit 5 bis 6 Milliarden Franken innert 10 bis 15 Jahren rechnen müssen – zur Aufrechterhaltung einer angemessenen konventionellen Schlagkraft entzogen würden.

V.

Das innenpolitische Problem

Der Atomsperrvertrag wird für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, eine Zeitdauer also, von der das bundesrätliche Aide-mémoire vom Mai 1968 richtig sagte, «sie übersteige die menschliche Fähigkeit des Voraussehens bei weitem». Diese Feststellung erhält ihr besonderes Gewicht im Hinblick auf die oben erwähnten Möglichkeiten eines technischen Durchbruches zur «Wasserstoffbombe aus der Waschküche». Der für 25 Jahre abgeschlossene Atomsperrvertrag ist zwar kündbar, diese Kündigungsmöglichkeit ist aber aus zwei Gründen reichlich fiktiv: Erstens, welcher neutrale Staat wird den dramatischen Schritt einer Vertragskündigung tun, wenn seine «lebenswichtigen Interessen» gefährdet sind und wenn er einen potenten Aggressor nennen muß (gemäß Artikel X muß der Rücktritt allen Vertragspartnern gemeldet werden und hat diese Mitteilung «eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten», die diese Interessen gefährden)? Zweitens würde auch die wiedergewonnene Handlungsfreiheit nicht mehr genügend Zeit lassen, geeignete Vorkehrungen gegen die bestehende Gefahr zu treffen (dies um so weniger, als alle unsere Nachbarstaaten mit Ausnahme Österreichs bereits die Trägerwaffen besitzen und die dafür notwendigen Sprengköpfe in verschlossenen Depots bereit

⁶ Mark, «Atomwaffen für die Schweiz – Können oder Wollen», ASMZ Nr. 8/1963, Seite 445.

⁷ Vergleiche das sehr aufschlußreiche Buch von Heilbronn, «Konventionelle Kriegführung im nuklearen Zeitalter», Buchbesprechung in ASMZ Nr. 2/1969, Seite 99.

liegen). Ganz offensichtlich handelt es sich also beim Nonproliferationsabkommen um einen Staatsvertrag, welcher unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen ist und damit gemäß Artikel 89 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zu dieser Schlußfolgerung gelangt man erst recht, wenn man sich erinnert, daß Volk und Stände am 1. April 1962 die erste Atominitiative verworfen haben, die ein verfassungsmäßiges Verbot schweizerischer Atomwaffen bezweckte. Die Umgehung dieses Volksentscheides durch einen Beitritt zum Atomsperrvertrag durch die Hintertür der Unterschrift des Bundesrates und die Ratifikation durch die eidgenössischen Räte wäre, gelinde gesagt, ein politisches und staatsrechtliches Kuriosum.

Zum Sprecher der Bedenken gegen den Beitritt der Schweiz zum Atomsperrvertrag und gar unter Ausschluß des fakultativen Referendums hat sich ein Aktionskomitee gemacht. Dessen Äußerung der freien Meinung unbescholtener Bürger rief der wütenden Reaktion gewisser Kreise. Um die Person des Generalstabschefs wurde ein Wirbel entfacht, der erst abklang, als der Bundesrat dessen Recht zum Beitritt zu einem Aktionskomitee in Wahrnehmung seiner bürgerlichen Rechte bestätigte, da ein verpflichtender Beschluß der Landesbehörde noch nicht vorliegt. Dies alles zeigt, wie gewisse Kreise nicht gewillt sind, diesen für die Sicherheit unseres neutralen Kleinstaates lebenswichtigen Fragen sachlich und ohne Wunschenken auf den Grund zu gehen. Das mag um so mehr verwundern, als die Bürger dieses Staates wie nirgends sonst die Verantwortung für den Bestand der Eidgenossenschaft in der Arglist unserer Zeit mittragen und als Soldaten aufgerufen sein könnten, schwerwiegende Irrtümer in unserer Sicherheitspolitik auch auslöffeln zu müssen.

VI.

Schlußfolgerungen

1. Das Bemühen um die Begrenzung der Zahl der Atommächte ist gerechtfertigt und zu begrüßen, die Art und Weise, wie dies mit dem Atomsperrvertrag versucht wird, aber fragwürdig und im Lichte möglicher technischer Entwicklungen sogar illusionär.

2. Der Atomsperrvertrag ändert nichts daran, daß die heutigen Atommächte über eine gewaltige Zerstörungskraft verfügen. Er verhindert die Vermehrung und Verbesserung der Atomwaffen der Großmächte einschließlich Chinas nicht, er schließt also nicht aus, daß sich die Gefährdung der Sicherheit der Nichtatommächte verschärft.

3. Der Vertrag zwingt die Nichtatomaren, für 25 Jahre auf Atomwaffen zu verzichten. Er hindert sie auch daran, Vorbereitungen im Hinblick auf eine allenfalls notwendig werdende Atombewaffnung zu treffen. Die Nichtatomaren liefern sich damit praktisch auf 25 Jahre hinaus dem Gutdünken der Atommächte aus.

4. Die Aufrechterhaltung der dauernden Neutralität der Schweiz kann an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn sich die Schweiz ihrer Handlungsfreiheit begibt und auf unabsehbare Zeit nicht die Möglichkeit hat, die möglicherweise nötig werdende Atombewaffnung vorzunehmen.

5. Der Beitritt zum Atomsperrvertrag unter Ausschluß des fakultativen Referendums käme einer Brükskierung jener 537 138 Bürger und 15 ganzen und 6 halben Ständen gleich, die am 1. April 1962 das Volksbegehren für ein Verbot der Atomwaffen verworfen hatten.

6. Die gedanklichen und technischen Abklärungen im Zusammenhang mit einer allfälligen Atombewaffnung sind endlich beförderlich und umfassend an die Hand zu nehmen.